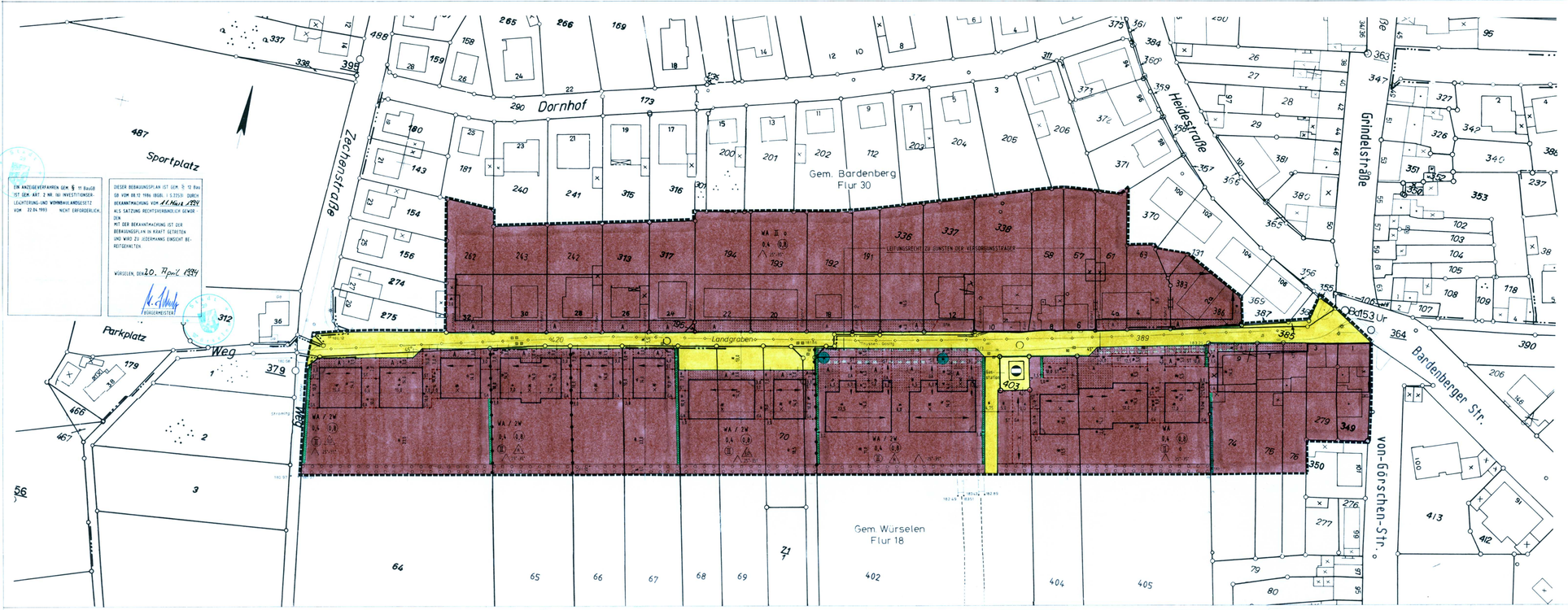


EIN ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BauGB IST GEM. ART. 2 NR. 1a) INVESTITIONSERLEICHTERUNG- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 NICHT ERFORDERLICH.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 Bau GB VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 11.Mai.1994 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

WÜRSELEN, DEN 20. April 1994

gez. Schulz
BÜRGERMEISTER

HINWEISE:

DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT INNERHALB EINER ARCHÄOLOGISCHEN SCHUTZZONE (EHEMALIGE MITTELALTERLICHE LANDWEHR). AUF DIE BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZGESETZES NW (INSBESONDERE §§ 13 BIS 19) WIRD HINGEWIESEN.

DEM RHEINISCHEN AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, COLIANSTR. 14-16 5300 BONN, TEL.: 0228-7294293, IST BEI GEPLANTEN BODENBEWEGUNGEN GELEGENHEIT ZU GEBEN, BAUBEDINGTE BEDARFSMITTUNGEN UND BEI AUFTRETENDEN ARCHÄOLOGISCHEN BODENFUNDEN UND BEFUNDEN, DIE WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG BZW. DOKUMENTATION IM ERFORDERLICHEN UMFANG DURCHZUFÜHREN.

DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB VERLIEHENER BERGWERKSFELDER DES ESCHWEILER BERGWERKS-VEREIN AG IM 5100 HERZOGENRATH UND WIRD ENTSPRECHEND GEM. § 9 ABS. 5 BauGB GEKennzeichnet. BETRIEBENE BERGWERKE SIND NICHT VORHANDEN UND BETRIEBSABSICHTEN SIND NICHT BEKANNT.

DER RAT DER STADT WÜRSELEN HAT IN SEINER SITZUNG AM ____ GEM. § 2 ABS. 1 BauGB VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 152 AUFZUSTELLEN.

WÜRSELEN, DEN ____

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.05.93 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 9. Juni 1993

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM ____ BIS ____ EINSCHL. AUSGELEGEN.

WÜRSELEN, DEN ____

STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT WORDEN.

A) ES HAT EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEM. § 3 (3) BauGB IN DER ZEIT VOM 17.06.93 BIS 16.07.93 STATTGEFUNDEN.

B) VON EINER ERNEUTEN OFFENLAGE WURDE ABGESEHEN, WEIL DURCH DIE ÄNDERUNGEN KEINE BERÜHRUNG FREMDER BELANGE ERFOLGT. DIES WURDE DURCH ____ MITGETEILT.

WÜRSELEN, DEN 16. August 1993

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BauGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 21.11.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WÜRSELEN, DEN 10. März 1994

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM ____ ANGEZEIGT.

DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM ____ AZ: ____

KÖLN, DEN ____

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN BZW. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BauGB AM ____ BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

WÜRSELEN, DEN ____

BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT WÜRSELEN.

WÜRSELEN, DEN 07.06.93

STADTOBERBAURAT

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES SOWIE DIE BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) VOM 26.06.1984 (GV. NW S. 419/532) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.11.1992 (GV. NW S. 467).

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

DIE PLANUNTERLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER (STAND 17.6.1992) ANGEFERTIGT SOWIE DAT-LICHE ÜBEREINSTIMMUNG DES BAUBESTANDES.

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER PLANUNG WIRD BESCHEINIGT.

WÜRSELEN DEN 11.6.1993

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DER RAT DER STADT WÜRSELEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.02.1950 GEM. § 2 ABS. 1 BauGB VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 AUFZUSTELLEN.

WÜRSELEN, DEN 08. April 1992

gez. Schulz
BÜRGERMEISTER

gez. Dr. Steidle
RATSMITGLIED

gez. Langer
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 31.03.92 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 08. April 1992

gez. Schulz
BÜRGERMEISTER

gez. Dr. Steidle
RATSMITGLIED

gez. Langer
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 04.05.1992 BIS 05.06.1992 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WÜRSELEN, DEN 09. Juni 1992

gez. Langer
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT BZW. ERGÄNZT WORDEN.

A) ES WAR EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEM. § 3 (3) BauGB IN DER ZEIT VOM 04.05.1992 BIS 03.06.1992 (ERNEUTE STATTGEFUNDEN.

B) VON DEN ERNEUTEN OFFENLAGE WURDE ABGESEHEN, WEIL DIE ÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN KEINE BERÜHRUNG FREMDER BELANGE BERÜHRT.

WÜRSELEN, DEN ____

STADTDIREKTOR

M. 1 : 500

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- GAS

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

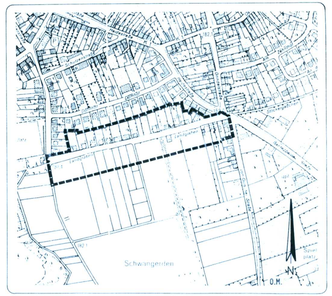
GRÜNFLÄCHEN

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON HECKEN
- FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON HECKEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GA/ST — GARAGEN / STELLPLÄTZE
- A — LAGEBESTIMMUNG VON FLÄCHEN MIT BESONDEREN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
- UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG EINSCHL. SCHUTZZONE FG - FERNGAS
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BEBAUUNGSPLAN NR. 152 STADT WÜRSELEN



BEREICH : BARDENBERG LANDGRABEN

1. AUSFERTIGUNG

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WA/2W — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, MAX. 2 WOHNEINHEITEN JE HAUS

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- (0,8) — GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX., (II) ZWINGEND

BAUWEISE

- o — OFFENE BAUWEISE
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- HG — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

GESTALTUNG (gem. BauONW)

- ∧ 25° - 35° — DACHNEIGUNG
- FIRSTRICHTUNG